

Vorlage

Drucksachen-Nr.:	BV/316/2016/II-EB
Einreicher:	Der Oberbürgermeister
Verantwortlich für die Umsetzung:	Eigenbetrieb Stadtpflege Dessau

Beratungsfolge	Status	Termin	Für	Gegen	Enthaltung	Bestätigung
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	nicht öffentlich	11.10.2016				
Betriebsausschuss Eigenbetrieb Stadtpflege	öffentlich	26.10.2016				
Ausschuss für Finanzen	öffentlich	16.11.2016				
Haupt- und Personalausschuss	öffentlich	23.11.2016				
Stadtrat	öffentlich	07.12.2016				

Titel:

Zweite Änderung der Friedhofssatzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Dessau-Roßlau

Beschlussvorschlag:

Der 2. Änderung der Friedhofssatzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Dessau-Roßlau gemäß Anlage 3 wird zugestimmt.

Gesetzliche Grundlagen:	Kommunalverfassungsgesetz LSA Bestattungsgesetz des LSA
Bereits gefasste und/oder zu ändernde Beschlüsse:	
Vorliegende Gutachten und/oder Stellungnahmen:	
Hinweise zur Veröffentlichung:	

Relevanz mit Leitbild

Handlungsfeld		Ziel-Nummer
Wirtschaft, Tourismus, Bildung und Wissenschaft	<input type="checkbox"/>	
Kultur, Freizeit und Sport	<input type="checkbox"/>	
Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr	<input type="checkbox"/>	
Handel und Versorgung	<input type="checkbox"/>	
Landschaft und Umwelt	<input type="checkbox"/>	
Soziales Miteinander	<input type="checkbox"/>	

Vorlage nicht leitbildrelevant	<input checked="" type="checkbox"/>
--------------------------------	-------------------------------------

Begründung: siehe Anlage 1

Für den Einreicher:

Moritz
Betriebsleiterin

beschlossen im Stadtrat am:

Lothar Ehm
Vorsitzender des Stadtrates

Frank Hoffmann
1. Stellvertreter

Angelika Storz
2. Stellvertreter

Anlage 1:

Die Änderung der bisher gültigen Friedhofssatzung ist aufgrund folgender Sachverhalte erforderlich:

1. Entwidmung Friedhof Naundorf

Auf dem seit vielen Jahren geschlossenen Friedhof Naundorf ist im Jahr 2015 das letzte Nutzungsrecht abgelaufen. Mit der Zustimmung zur BV/320/2016/II-EB wird dieser Friedhof nunmehr entwidmet. Damit ist das Areal kein Friedhof mehr und fällt nicht mehr unter die Regelungen der Friedhofssatzung. Die entsprechenden Passagen werden gestrichen.

2. Grabmale bei allgemeine Richtlinien und auf Gräbern im Rasen

Aufgrund der Erfahrungen aus der Friedhofspraxis werden hier die Formulierungen des § 26 Abs. 2 und 4 geändert, um den Regelungsinhalt besser verständlich zu machen und Missverständnisse zu vermeiden.

Das abweichende Inkrafttreten des Artikels 1 Nr. 1 soll gewährleisten, den ehemaligen Nutzern ausreichend Zeit zur Beräumung ihrer Grabfelder einzuräumen.

Anlagen:

- Anlage 2 Friedhofssatzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Dessau-Roßlau
- Anlage 3 Änderung der Friedhofssatzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Dessau-Roßlau